



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

Frau Bundesministerin  
Dr. Hilde Hawlicek  
Minoritenpl. 5  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen Ho/Er

Ihr Zeichen Wien, 4.4.1990

Betrifft: GZ 12.690/38-III/2/90

Zi.	35. GE 9. 10
Datum:	4. APR. 1990
Verteilt	5.4.90 Hage

Sehr geehrte FRau Bundesministerin!

*H. Bauer*

In offener Frist übermitteln wir die Stellungnahme der Bundessektion "Höhere Schule" zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden:

1.) Grundsätzliche Feststellungen:

Die Bundessektion protestiert gegen die extrem kurze Frist, welche für die Begutachtung eingeräumt wurde. Die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens kam nach den Erläuterungen der Frau Bundesministerin, in dieser Legislaturperiode auf die Einbringung einer Novelle vor allem bezüglich eines flexiblen Modelles ganztägiger Schulformen zur verzichten, völlig überraschend. Der vorgelegte Entwurf wird von der Bundessektion als ungenügend, unklar formuliert und inhaltlich nicht annehmbar zurückgewiesen. Der Entwurf ist daher zu überarbeiten und neuerdings einer Begutachtung zu unterziehen. In der Folge nehmen wir Stellung zu jenen Bereichen, welche in das Aufgabengebiet der Bundessektion fallen.

2.) Zu den einzelnen Ziffern: Art. I

Ziffer 1)

Ohne Klärung der Frage unter welchen Umständen, Maßstäben und Verfahren geklärt wird, wann der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erteilt wird, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Eine Stellungnahme des Verbands der Leibeserzieher Österreichs wird beigelegt.

Ziffer 6

In dieser Form abzulehnen!

Der positive Aspekt, "Minderheitenprogramme" zu ermöglichen und das zulässige Kontingent tatsächlich auszuschöpfen, wird durch die Gefahr der prinzipiellen Anwendung überwogen.

Die ablehnende Haltung wird durch Interpretationen bereits beschlossener, organisatorischer Maßnahmen (§ 43, Abs. 2 SchOG) durch Beamte des BMfUKS bestätigt.

Offen ist die Regelung des administrativen Ablaufs. Es müßte klar herausgearbeitet werden, daß die vorgeschlagene Regelung die Ausnahme wäre und nur auf Wunsch und Antrag der betroffenen Schule(n) möglich ist. Abzulehnen wäre eine Tendenz zu "Standortgemeinschaften".

Abgelehnt wird ferner, daß ein schulübergreifender Kurs zu Lasten "der Schulen" geht. Die Herausnahme dieser Kurse aus dem Kontingent der Schule(n) wird gefordert.

Es muß darauf verwiesen werden, daß insbesondere schulübergreifende Mehrjahreskurse die Planbarkeit aller beteiligten Schulen belasten.

Auf die Problematik der Zusammensetzung von Klassenkonferenzen und Reifeprüfungskommissionen wird hingewiesen.

Es wird beantragt, den Vollausbau des Systems der Wahlpflichtgegenstände abzuwarten; Die Erfahrungswerte dieses Zeitraums könnten einer dann zu treffenden Entscheidung nützlich sein.

Als Übergangslösung wären unbeschadet der Neufassung des § 43, Abs. 2 Ausnahmegenehmigungen auf Antrag in begründeten Einzelfällen anzustreben.

Ziffer 17

In dieser Form abzulehnen!

Auf die seinerzeitige Stellungnahme zur Materie "Ganztägiger Schulformen" wird verwiesen. Sie trifft auch auf diesen Entwurf zu, der auf dem Weg eines Schulversuches eine verdünnte Version des bereits abgelehnten Konzepts präsentiert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung "Ganztägige Schulformen" problematisch ist: Der Begriff "Schulformen" wird üblicherweise in einem anderen Sinnzusammenhang verwendet. Wir schlagen vor, die Bezeichnung "Schulen mit Nachmittagsbetreuung" einzusetzen.

Es muß festgehalten werden, daß das vorgelegte Rahmenkonzept - soweit es die vagen Formulierungen zulassen - von der pädagogischen Qualität keineswegs an die erprobten Schulversuche heranreicht.

s. Bl. 3

- 3 -

Es fehlen alle Konkretisierungen über die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen, über die vorgesehenen Gruppengrößen, die Dauer der Betreuungseinheiten u.a.m. Die gelenkte Freizeit fehlt völlig. Sie ist vorzusehen und lehrerwertig zu behandeln.

Der zu evaluierende Inhalt der beabsichtigten Versuche ist nicht erkennbar. Der Wortlaut des § 131 b ist geeignet, eine disproportionale Behandlung der bisherigen Schulversuche (Ganztagsschule, Tagesheimschule) zu orton:

Während das Konzept der Ganztagsschule deutlich angesprochen wird, wurde das Modell der Tagesheimschule nicht explizit eingearbeitet. So kommt etwa die im THS vorgesehene tageweise Anmeldung im Entwurf nicht vor.

Die Beschränkung auf die 1. - 8. Schulstufe wird unter dem Hinweis auf die derzeitigen Gepflogenheiten abgelehnt. Sie würde den Interessen der betroffenen Schüler entgegenlaufen und für die betroffenen Schulen bedrohlich sein.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß die Behandlung der Tagesschulheime ungeklärt bleibt. Sollten sie etwa in die beabsichtigte Aufstockung auf 10% miteinbezogen werden, wäre das derzeit in der AHS laufende Angebot keinesfalls aufrecht zu erhalten. Dies hätte zur Folge, daß die durch den beabsichtigten Wegfall der bisherigen Aufwertungsfaktoren entstehende (länderweise unterschiedliche) prekäre Beschäftigungssituation noch deutlich verschärft würde. In dem Zusammenhang mutet es befremdlich an, wenn von einer Ausweitung der Beschäftigungslage gesprochen wird.

Bezüglich des beabsichtigten Einsatzes von Erziehern muß festgestellt werden, daß im AHS-Bereich keine Notwendigkeit hiefür besteht.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß diese Erzieher auf keinen Fall vollbeschäftigt werden können. Dies hätte zur Folge, daß sich die Zahl der unfreiwillig Teilzeitbeschäftigten im AHS-Bereich noch weiter erhöht. Die daraus entstehende Unruhe kann nach unserer Ansicht nicht im Sinne eines seiner Fürsorgepflicht nachkommenden Dienstgebers sein.

Die bereits kritisierte Nichtregelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen bringt es auch mit sich, daß die Lehrerwertigkeit der Tätigkeit in der Nachmittagsbetreuung nicht gesichert ist.

Die Meßgröße "Klasse" ist mehr als problematisch, weil die Gruppenbildung nicht klassenimmanent vollzogen werden muß. Dadurch wird der verheißene kompensatorische Effekt der Ausweitung auf 10% in Frage gestellt.

s. Bl. 4

- 4 -

Da die Wahrung der Dienstnehmerinteressen Aufgabe der Bundessektion ist, kann dieser Zustand nicht hingenommen werden.

Die vorgeschlagene Erprobung von Verfahren zur Festlegung von Standorten läßt vermuten, daß die Schulbehörde(n) das Angebot zentralistisch regeln will. Dies mag zwar bei einem zahlenmäßig beschränkten Versuch sinnvoll oder notwendig sein, ist jedoch im Regelwesen nicht zwingend und würde nur schwer mit den gleichzeitig immer wieder angesprochenen Autonomisierungsabsichten in Deckung zu bringen sein.

Während im zurückgezogenen Entwurf ein Elternbeitrag vorgesehen war, fehlt dieser im jetzigen Entwurf. Der Verzicht auf den Elternbeitrag wird begrüßt; Es fehlt jedoch jede Aussage über die diesbezügliche Haltung bei der Überführung ins Regelschulwesen. Die Stellungnahme der Bundes-Arbeitsgemeinschaft Nachmittagsbetreuung wird beigelegt. Kritisch muß ferner bemerkt werden, daß aus den Erläuternden Bemerkungen nicht hervorgeht, wie das BMfUKS zu den angegebenen Kosten kommt bzw. wie sich der Betrag auf die einzelnen Schularten verteilt und welche Veränderungen sich gegenüber dem derzeitigen Aufwand ergeben.

Aus den genannten Gründen bedarf der vorgelegte Entwurf einer gründlichen Überarbeitung. In der vorgelegten Form ist er jedenfalls abzulehnen.

#### Art. III

Die vorgeschlagene Änderung des Schulzeitgesetzes, welche bei Lektüre der Erläuterungen den Eindruck erweckt, nur für eine Schulart zu gelten, stellt auf alle Schularten ab. Die beabsichtigte Halbierung muß abgelehnt werden.

#### Art. IV

Die Erteilung einer Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Lehrverpflichtung sowie die Vergütung für die Leitungsfunktionen sieht den Belohnungsweg vor. Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnt die Bundessektion diese Vorgangsweise mit Entschiedenheit ab.

s. Bl. 5

- 5 -

Abgesehen von der Tatsache, daß in der Übergangsfrist zwei verschiedene Arten von Nachmittagsbetreuung ("Alter" und "Neuer Versuch") an den Schulen parallel laufen würden, würde es zur schwer verständlichen Situation kommen, daß in einem Fall Art. III der 28. GG-Novelle zur Anwendung kommt, im anderen Falle lediglich Belohnungen gewährt würden.

Aus der Ablehnung des § 131 b (Ziffer 17 des Entwurfs) ergibt sich zwangsläufig die Forderung, Abs. 2 des Artikels IV ersatzlos zu streichen.

Das BMfUKS wird aufgefordert, den vorgelegten Entwurf bezüglich der abgelehnten Punkte zurückzunehmen und nur die außer Streit stehenden Ziffern in die Regierungsvorlage zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

**Osterreichischer Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lankersgasse 7

Mag. Walter Holub  
(Vorsitzender)

Ergeht nachrichtl. an:

Alle begutachtenden Stellen

Min. Rat Dr. Jonak

Parlament (Präs. d. NR)

2 Anlagen



## BUNDES - ARBEITSGEMEINSCHAFT

### NACHMITTAGSBETREUUNG

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen § 131 b :  
"Schulversuche für ganztägige Schulformen "

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft Nachmittagsbetreuung begrüßt einerseits die weiteren Schritte zur Ausweitung der bewährten Schulversuche Ganztagschule und Tagesheimschule zu einem neuen Rahmenmodell ganztägiger Schulformen, lehnt aber andererseits neue Schulversuche zu neuen Bedingungen ab. In diesem Zusammenhang darf auf mehrere Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Nachmittagsbetreuung aus dem Jahr 1989 verwiesen werden, wobei die AG immer wieder die pädagogische Qualität einer nachmittägigen Betreuung in den Mittelpunkt ihrer Anliegen gestellt hat.

- 1.) Durchaus positiv zu sehen ist die Gliederung des Betreuungsbereiches in verschiedene Einheiten: die **lehrerwertige, gegenstandsbezogene bzw. individuelle Lernzeit** - für diese Bereiche wäre die Erstellung und Erarbeitung von in Schulversuchen Bewährtem z.B. als Arbeitsrichtlinien begrüßenswert.  
Neben der **individuellen Freizeit** ist unbedingt der Bereich der **gelenkten Freizeit** vorzusehen, in welcher durch **Lehrer** sinnvolle Freizeitbetätigung angeboten werden soll.
- 2.) Im AHS-Bereich ist ein teilweiser oder gänzlicher **Einsatz von Erziehern** abzulehnen.
- 3.) Neuerlich wird auf die alte Forderung der AG verwiesen, den Schulversuch nicht mit der 8. Schulstufe abzugrenzen, vielmehr überall dort, wo **Bedarf** besteht (also auch an einem ORG) eine Nachmittagsbetreuung einrichten zu können. Bei einer Ausweitung der Schulversuche sind vorrangig Schulen mit bereits bestehender Nachmittagsbetreuung (Tagesschulheime) zu bedenken.
- 4.) Grundsätzlich abzulehnen und keinesfalls zu akzeptieren ist die Abgeltung von pädag. Tätigkeiten im Regelschulwesen oder Schulversuchen durch Belohnungen. Vielmehr ist eine entsprechende Änderung des Lehrverpflichtungsgesetzes durchzuführen, wobei auch die verantwortungsreiche Tätigkeit eines einzusetzenden Leiters (Koordinators) und Gruppenvorstandes vorzusehen ist.
- 5.) Mit großer Genugtuung hat die AG den Verzicht auf einen Elternbeitrag registriert und geht von der Annahme aus, daß dies daher erst recht auch im Regelschulsystem so ist.

Die Bundes-AG kann einer Ausweitung von 5 auf 10 % unter Mißachtung der positiven Erfahrungswerte der SV nicht zustimmen, vielmehr muß auf die bewährten, 15 Jahre erfolgreich erprobten SV zurückgegriffen werden, um eine qualifizierte und effiziente, pädagogisch sinnvolle Betreuung am Nachmittag sicherzustellen.

Mag. A. Lakatosch  
Ob.Stv.

Mag. G. Zenz  
Ob.Stv.

Mag. F. Rohrer  
Obmann

VERBAND DER LEIBESERZIEHER ÖSTERREICHS, ( VdLÖ ), 1150 Wien,  
Auf der Schmelz 6

An die  
Bundessektion Höhere Schule  
Prof. Mag. W. Holub  
Lackiererg. 7  
1090 Wien


Betrifft : Entwurf 12. SCHOG - Novelle; Stellungnahme  
des VdLÖ dazu.

Sehr geehrter Prof. Holub, lieber Freund,  
vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes. Die Leibeser -  
ziehung ist im Paragraphen 8a, Abs. 1 ( Thema : getrennt ge -  
geschlechtiger Unterricht, Ausnahmen davon ) besonders ange -  
sprochen.

Gegen die vorgeschlagene Erweiterung " Ferner kann der Unter -  
richt ..... zweckmäßig ist" haben wir im Prinzip nichts einzu -  
wenden, dringen aber auf eine Ergänzung, sodaß der komplette Satz  
lauten müßte ( Ergänzung als Klammerausdruck in Großbuchstaben ):

" Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen  
( Leibeserziehung ) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt  
werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer  
( NACH MÖGLICHKEIT DURCH EINE LEIBESERZIEHERIN UND EINEN LEI -  
BESERZIEHER ) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen  
( z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten ) zweckmäßig ist."

Mit sportlichen Grüßen

  
Prof. Dr. H. Ertl